

GESETZBLATT

37

der Deutschen Demokratischen Republik

1954	Berlin, den 15. Januar 1954	Nr. 7
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
3.1. 54	Preisverordnung Nr. 331. — ■ Verordnung über Preise für Sauermilchquark und Sauermilchkäse —	37
3.1.54	Preisverordnung Nr. 332. — Verordnung über Preise für Speisequark und mageren Labkäse —	38
3.1.54	Preis Verordnung Nr. 333. — Verordnung über Preise für Fettkäse und Fettspeisequark —	39
6. I. 54	Anordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Wildschweinplage ..	40

Preisverordnung Nr. 331. — Verordnung über Preise für Sauermilchquark und Sauermilchkäse — Vom 3. Januar 1954

§ 1

(1) Sauermilchquark im Sinne dieser Preisverordnung ist ein ungesalzener Quark mit einem Trockenmassegehalt von 32 % und einem Wassergehalt von 68 %.

Für Sauermilchquark werden folgende Gütevorschriften festgelegt:

I. Qualität

Säuregrad 141—180 SH°, Metallgehalt nach Butenschön und Schwarz, Farbton I und II, Wertmale (Punkte) 20—16.

II. Qualität

Säuregrad 121—200 SH°, Metallgehalt nach Butenschön und Schwarz, bis Farbton III, Wertmale (Punkte) 15—13.

III. Qualität

Säuregrad unter 120 und über 200 SH°, Metallgehalt nach Butenschön und Schwarz, bis Farbton III, Wertmale (Punkte) 12—10.

Soweit zeitbedingt Standquark hergestellt wird, gelten die gleichen Bedingungen, jedoch darf hier aus Haltbarkeitsgründen ein Salzzusatz von 3 bis 4 % erfolgen.

(2) Sauermilchkäse im Sinne dieser Preisverordnung ist ein aus Sauermilchquark (§ 1 Abs. 1) hergestelltes Käseerzeugnis in den unter § 5 verzeichneten Arten und Formen mit Gelbschmiere oder Schimmelbildung und einem Wassergehalt von höchstens 68 %.

§ 2

(1) Die Herstellerbetriebe verkaufen Sauermilchquark an das Kontor Import und Lagerung (KIL/FFM) zu folgenden Höchstpreisen:

I. Qualität	76,—	DM je 100 kg netto
II. „	74,—	„ „100 „ „
III. „	70,—	„ „100 „ „

Für höheren oder minderen Trockenmassegehalt sind Zu- oder Abschläge je Prozent Trockenmassegehalt je 100 kg in Höhe von

2.38 DM für I. Qualität

2.31 „ „ II. „

2.19 „ „ III. „ vorzunehmen.

(2) Vorstehende Herstellerabgabepreise gelten ab Versandstation, verladen, bei LKW-Transporten ab Rampe des Herstellerbetriebes, verladen, in Käufers Fässern oder Gebinden und sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzugsfrei, soweit nicht die Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden sind.

(3) Werden Fässer oder Gebinde in Ausnahmefällen leihweise vom Herstellerbetrieb gestellt, wird diesem aus der Großhandelsspanne 1 DM je 100 kg vergütet

§ 3

(1) Das KIL/FFM verkauft den Sauermilchquark an die Käsereien zu folgenden Preisen:

I. Qualität 89,50 DM je 100 kg netto

II. „ „ 87,50 „ „100 „ „

III. „ „ 83,50 „ „100 „ „

Für höheren oder minderen Trockenmassegehalt sind Zu- oder Abschläge je Prozent Trockenmassegehalt je 100 kg in Höhe von

2.38 DM für I. Qualität

2.31 „ „ II. „

2.19 „ „ III. „ vorzunehmen.

(2) Der Abgabepreis des KIL/FFM, (Abs. 1) gilt frei Empfangsstation der Käserei in Leihfässern oder sonstigen Leihgebinden und ist zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

(1) Der Unterschied zwischen den im § 2 Absätzen 1 und 2 bestimmten Herstellerabgabepreisen und den im § 3 bestimmten Abgabepreisen des KIL/FFM ist die Handels-spanne des KIL/FFM. Mit ihr sind sämtliche Kosten der Warenbewegung und Warenbehandlung abgegolten, insbesondere die Kosten der Quarkerkassung einschließlich etwaiger Sammelgebühren, die Kosten der Lage-